

seins stützt sich methodisch auf die Ergebnisse zweier Aufsätze mit den Themen: „Hat man Ihnen schon einmal Unrecht getan?“ und „Haben Sie schon einmal jemandem Unrecht getan?“ Entsprechend diesen Indikatoren erhielt man Ergebnisse, die etwas über das *Empfinden von Unrecht* und allenfalls etwas über die moralische Wertung von erlittenem oder zugefügtem Unrecht aussagten. Rechtlich relevante Ergebnisse brachte diese Untersuchung kaum zutage und das „Rechtsbewußtsein“ wurde bestimmt nicht erfaßt.

Eine Wissenschaftskonzeption des Rechtsbewußtseins, die (innerpsychisch) vom Rationalen ausgeht und (gegenstandsbezogen) die gesellschaftspolitische Funktion des Rechtsbewußtseins hervorhebt, ist für die bürgerliche Wissenschaft nicht akzeptabel, da sie geeignet wäre, die Aufgaben des Rechtsbewußtseins und des Rechts im bürgerlichen Staat zu entschleiern. Diese Merkmale kennzeichnen jedoch wesentliche Positionen der marxistischen Wissenschaft. Dieser Zusammenhänge zwischen Klassenposition und Einzelmethode muß man sich stets gegenwärtig sein, wenn im nächsten Abschnitt methodische Techniken skizziert werden, die z. T. bereits auch in Untersuchungen von bürgerlichen Wissenschaftlern verwendet wurden. Position, Funktion und Wertigkeit einer Einzelmethode bestimmt sich niemals von der Methode selbst her oder deren Eingliederung in eine positivistische Methodenlehre. Entscheidend ist hingegen das gesellschaftliche *Bezugssystem* sowohl für den Aussagegehalt einer gesamten Untersuchung als auch für die Charakterisierung einer einzelnen Methode. Das wirkt sich vor allem auf die inhaltliche Gestaltung der Indikatoren aus, aber auch die formal-methodische Indikatorwahl bleibt davon nicht unberührt (Inhalt-Form-Problematik).

Das ständig wachsende „methodologische Bewußtsein“ der immer tiefer in die Gesetzmäßigkeiten von Natur und Gesellschaft eindringenden marxistischen Wissenschaftsdisziplinen weist auch auf dem Gebiet der Erforschung des Rechtsbewußtseins auf die Notwendigkeit einer echten Gemeinschaftsarbeit zwischen Juristen, Philosophen und Psychologen hin.

III

Probleme der Realisierung von Forschungsprojekten sind aufs engste mit methodologischen Problemen verbunden. Zur methodologischen Durchdringung eines Forschungsproblems gehören nicht nur terminologische und strukturelle Abklärung, sondern auch die Klarheit und ein entsprechendes Problembewußtsein über die verwendeten oder verwendbaren methodischen Techniken. Im folgenden soll eine skizzenhafte Übersicht über die *Grundtypen* der Indikatorengestaltung zur Durchführung von Untersuchungen zum Rechtsbewußtsein oder zu anderen Erscheinungsformen des sozialen Bewußtseins gegeben werden. Diese Übersicht kann keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit oder methodische Systematik erheben. Sie hat lediglich den Zweck, vor allem den wissenschaftlich forschenden Staats- und Rechtswissenschaftlern eine knappe Information über methodische *Möglichkeiten* zu vermitteln und ihnen die Arbeit des Zusammentragens derselben aus verstreuten Arbeiten zu ersparen. Die Vielfalt der methodischen Varianten ist geeignet, zumindest Anregungen zu vermitteln. Nicht immer werden diese Methoden den Ansprüchen moderner wissenschaftlicher, d. h. quantifizierender Forschung gerecht. Der Trend der verwendeten Methoden geht mehr und mehr zu geschlossenen Aufgabenformen (d. h. Aufgaben mit vorgeschriebenen Reaktionsmöglichkeiten) über. Dennoch hat jede methodische Technik *unter bestimmten Voraussetzungen* ihre Legitimität.